



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG
ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS
AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUTIONI

D 3.S.12 - Sl/ta
No.

In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse
Da indicare nella risposta

Bern, 22. Februar 1978

3003 Bern - Bundesgasse 32 - ☎ (031) 61

71 54

an	TF 46					1/a
Datum	23. 11. 77					
Visa	7. 11. 77					
EPD	23.02.78					-J
Ref.	S. B. 34. 12. 77. 0.					

An die
Kantonalen Finanzdirektoren
und die am Abschluss von
Doppelbesteuerungsabkommen
interessierten Wirtschaftsverbände

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Schweden

Sehr geehrte Herren

Am 20. Oktober 1977 wurde in Stockholm ein gemeinsamer Entwurf für ein neues Erbschaftsteuerabkommen mit Schweden paraphiert (vgl. unseren Bericht vom 9. November 1976). Der paraphierte Abkommensentwurf trägt den schweizerischen Wünschen weitgehend Rechnung. Für schwedische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben, wurde Schweden ein konkurrierendes Besteuerungsrecht während fünf Jahren zugestanden; auf die Aufnahme einer Auskunfts-klausel in das Abkommen konnte dagegen verzichtet werden.

Anlässlich der Verhandlungen über die Revision des Erbschaftsteuerabkommens wurde schwedischerseits der Wunsch geäussert, auch das Einkommensteuerabkommen hinsichtlich der Besteuerung von Versicherungsrenten zu revidieren. Dieses Revisionsbegehren wurde in der Zwischenzeit schriftlich bestätigt.

Nach der bisher geltenden Abkommensregelung (Artikel 21) können Renten, die von einer schwedischen Versicherungsgesellschaft an eine in der Schweiz ansässige Person gezahlt wurden, ausschliesslich am Wohnsitz in der Schweiz besteuert werden. Andererseits können nach schwedischem innerstaatlichem Recht die Versicherungsprämien, auf denen die Rente beruht, voll vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Nach schwedischer Auffassung begünstigt diese Rechtslage die "Steuerflucht" aus Schweden. Offenbar haben in den letzten Jahren verschiedene reiche schwedische Staatsangehörige mit sehr hohen Einmalprämien bei einer schwedischen Versicherungsgesellschaft eine Rentenversicherung abgeschlossen, diese Prämie im betreffenden Jahr bei der Einkommensteuerveranlagung in Abzug gebracht (wobei eine erhebliche Steuereinsparung erzielt wurde) und dann, bevor die Renten zur Auszahlung gelangten, den Wohnsitz nach Spanien oder in die Schweiz verlegt, wo die Einkommensteuer auf solchen Renten wesentlich weniger hoch ist als in Schweden. Schweden erachtet diesen Zustand als unbefriedigend. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Steuerbefreiung der Prämienzahlungen wenigstens teilweise durch die spätere Besteuerung der laufenden Renten kompensiert werden sollte. In diesem Sinne wurde denn auch das schwedische Einkommensteuergesetz geändert. Ab 1976



- 2 -

kann Schweden alle Renten, die von einer schwedischen Versicherungsgesellschaft gezahlt werden, besteuern, auch wenn der Rentenempfänger nicht in Schweden ansässig ist. Die auf dem OECD-Musterabkommen basierenden Doppelbesteuerungsabkommen stehen einer solchen Besteuerung jedoch entgegen. Das schwedische Parlament hat die Regierung deshalb beauftragt, die schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen in dem Sinne zu revidieren, dass das schwedische Besteuerungsrecht für Versicherungsrenten auch gegenüber dem Ausland durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grunde hat Schweden auch zu den Artikeln 18 und 21 des neuen OECD-Musterabkommens einen entsprechenden Vorbehalt angebracht.

Die schwedische Regierung legt grossen Wert auf diese Aenderung des Abkommens, da sie in der extremen Ausnutzung der sich aus der Kombination des schwedischen innerstaatlichen Rechts mit dem Doppelbesteuerungsabkommen ergebenden Vorteile eine Steuerumgehung erblickt. Ausserdem scheint die schwedische Regierung auch insofern unter Druck zu sein, als offenbar einige bedeutende Fälle im Parlament und in der Presse diskutiert worden sind. Spanien, als wichtigstes Auswanderungsland für schwedische Staatsangehörige, hat einer entsprechenden Revision des Doppelbesteuerungsabkommens bereits zugestimmt.

Für die Schweiz ist diese Aenderung von marginaler Bedeutung; die vorgesehene Ausdehnung des schwedischen Besteuerungsrechts auf Versicherungsrenten soll auf schwedische Staatsangehörige beschränkt werden, wobei das primäre schweizerische Besteuerungsrecht nicht berührt wird. Schweden vermeidet die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen auf die schwedische Steuer. Wir erachten es daher als vertretbar, dem schwedischen Revisionsbegehren zu entsprechen.

Zu Ihrer Orientierung legen wir den Entwurf für den vorgesehenen neuen Artikel 21 Absatz 3 und die Anpassung von Artikel 25 Absatz 4 des Abkommens bei. Ohne Ihren Gegenbericht bis Mitte März 1978 nehmen wir an, dass Sie mit dieser Ergänzung des schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommens einverstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Internationales Steuerrecht und
Doppelbesteuerungssachen

M. Widmer

(Dr. Widmer)

Beilage erwähnt

Abteilung für Internationales Steuerrecht
und Doppelbesteuerungssachen

D 3.S.12 - Sl/ta
16. 2. 1978

Schwedischer Entwurf November 1977;
Uebersetzung

Besteuerung von Versicherungsrenten;
Revision der Artikel 21 und 25 Absatz 4 des schweizerisch-schwedischen Doppel-
besteuerungsabkommen von 1965

Artikel 21

Absatz 3 (neu)

3. Ungeachtet des Absatzes 1 können Renten, die aufgrund einer in Schweden abgeschlossenen Versicherung an einen in der Schweiz ansässigen schwedischen Staatsangehörigen gezahlt werden, in Schweden besteuert werden; in diesem Fall ist Artikel 25 Absatz 4 anzuwenden.

Artikel 25

Absatz 4 (neue Stellen unterstrichen)

4. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Pensionen oder Renten und können diese Pensionen oder Renten nach Artikel 19 Absatz 2 bzw. Artikel 21 Absatz 3 in Schweden besteuert werden, so rechnet Schweden auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz auf diesen Pensionen oder Renten gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der schwedischen Steuer vom Einkommen nicht übersteigen, der auf die Pensionen oder Renten entfällt.